

MITGLIEDSORDNUNG

in Ausgestaltung des § 4 der Satzung
(Stand vom 31.03. 2000)

1. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt:

- 1) Hauptmitglieder
 - als Vollmitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- 2) Anschlussmitglieder der unter 1)
genannten Hauptmitglieder

Jede Einzelperson ist Hauptmitglied. Bei Ehepaaren und Familien sind beide erwachsenen Personen Hauptmitglieder. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Anschlussmitglieder. Lebensgemeinschaften werden wie Ehepaare behandelt. Ehepaare, Familien und Einzelpersonen bilden jeweils eine Vereinseinheit.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Es kann grundsätzlich jeder Mitglied des HFK werden. Voraussetzung der Aufnahme ist die persönliche Vorstellung in der Geschäftsstelle, die Bereitschaft, die Zwecke und Ziele der Freikörperkultur unseres Vereins und seiner Ordnungen sowie die Entrichtung der von den Organen des Vereines festgesetzten Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen anzuerkennen.

Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und schließt jeden Rechtsanspruch seitens des Bewerbers aus..

Interessenten wird auf Wunsch vor Stellen eines Aufnahmeantrages Gelegenheit zum zweimaligen Informationsbesuch der Sport- und Erholungsgelände gegeben. Diese haben beim Betreten des Geländes die festgesetzte Tagesgebühr zu entrichten.

Kinder und Jugendliche, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anschlussmitglieder sind, müssen mit Erreichen dieses Alters, wollen Sie weiterhin dem Verein angehören, die Hauptmitgliedschaft erwerben. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese übernehmen damit gleichzeitig die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinsangehörigkeit des Minderjährigen.

Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Beiträge, Umlagen und etwaige sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Entrichtung einer Aufnahmegebühr entfällt, wenn Anschlussmitglieder die Hauptmitgliedschaft erwerben, Mitglieder anderer FKK-Vereine zum HFK übertreten und fördernde Mitglieder die Mitgliedschaft des HFK erwerben. Als Äquivalent für eventuelle Vorleistungen der anderen Mitglieder, in Form von Umlagen usw., kann ein angemessener Betrag erhoben werden.

Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderer Weise für den HFK eingesetzt haben, können vom Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Leistungen befreit.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Haupt-, Anschluss- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der erlassenen Ordnungen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen allgemeinen Veranstaltungen teil zu nehmen. Pro Vereinseinheit besteht Anspruch auf Aushändigung eines Geländeschlüssels sowie bei Bedarf eines Saunaschlüssels gegen Pfand. Geländeschlüssel und Saunaschlüssel dürfen weder nachgemacht noch anderen Personen überlassen werden. Zusätzliche Schlüssel können auf Anfrage gegen Pfand ausgegeben werden. Geländeschlüssel, Saunaschlüssel und Ausweise sind Eigentum des Vereins. Pro Vereinseinheit besteht Anspruch auf regelmässige Zusendung der Rundschreiben des Vereines sowie Aushändigung des vom DFK herausgegebenen FKK-Heftes.

Eine Mitgliedschaft in der oben genannten Form berechtigt ferner zum Besuch der Gelände anderer FKK-Vereine, von Einrichtungen des DFK und FKK-Ferienplätzen im In- und Ausland unter Beachtung bestehender Vereinbarungen und der von den Gastgebern erlassenen Bestimmungen.

Fördernde Mitglieder und deren Anschlussmitglieder haben in Abweichung von den oben genannten Mitgliedsrechten keinen Anspruch zum Besuch der Sporteinrichtungen und der Erholungsgelände. Der Vorstand kann jedoch im Vereinsinteresse Ausnahmen zu lassen.

In Ämter des Vereines können nur Hauptmitglieder gewählt werden, mit Ausnahme des Jugendsprechers. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die in der Satzung und den erlassenen Ordnungen festgesetzten Regeln zu beachten und den Weisungen des Vorstandes bzw. beauftragter Personen Folge zu leisten.

Der Beitrag ist grundsätzlich bargeldlos, nach Möglichkeit im Einzugsverfahren für drei, sechs oder zwölf Monate im voraus zu entrichten. Für den Monat des Beitritts ist der Beitrag nur dann zahlbar, wenn der Antrag auf Aufnahme bis einschließlich des 15. Monatstages erfolgt. Maßgebend ist das Datum der persönlichen Bewerbung bzw. des Posteingangs eines schriftlichen Antrages.

Hauptmitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Gemeinschaftsarbeitsstunden abzuleisten bzw. für jede nicht geleistete Stunde einen Abgeltungsbetrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser Betrag ist grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres fällig.

Sportler, die regelmäßig am Punktspielbetrieb teilnehmen, hat der Vorstand auf Antrag von der Ableistung der Gemeinschaftsarbeit bzw. Entrichtung des Abgeltungsbetrages zu befreien. Für die Funktionsfähigkeit ihrer Anlagen haben die Sportler zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Vorliegen besonderer Gründe ermächtigt, Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages zu gewähren und von der Pflicht der Leistung bzw. Abgeltung von Gemeinschaftsarbeitsstunden Ausnahmen zuzulassen.

Die Pflicht zum Ableisten der festgelegten Gemeinschaftsarbeitsstunden endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist erst beendet, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Beitragszahlung, Ableistung bzw. Zahlung der Gemeinschaftsarbeit, Rückgabe von Ausweis und allen vereinseigenen Schlüsseln) erledigt sind. Der Austritt ist durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich und hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung zu erfolgen; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Überweisung in einen anderen, dem DFK angeschlossenen Verein, ist mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich, sofern die Aufnahmebestätigung des Nachfolgevereines vorliegt.

Der Ausschluß gemäss § 4 der Satzung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn

- a) die Pflicht der Beitragszahlung länger als sechs Monate nicht erfüllt ist und eine zweimalige schriftliche Abmahnung erfolglos geblieben ist,
- b) der Pflicht der Ableistung oder Abgeltung der Gemeinschaftsarbeitsstunden trotz Abmahnung nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres entsprochen ist,
- c) wenn die Zahlung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage oder sonstiger Leistung verweigert wird und das Mitglied trotz zweifacher Abmahnung sechs Monate in Verzug ist,
- d) Handlungen begangen werden, die gemeinschaftswidrig und geeignet sind, dem Verein ideellen und/oder materiellen Schaden zuzufügen bzw. das Ansehen des HFK oder der Freikörperkultur herabzusetzen, oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates darf das Mitglied seine Mitgliedsrechte weiter wahrnehmen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates können Vorstand und Mitglied schriftlich, binnen vier Wochen, eingehend in der Geschäftsstelle, Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Hat der Ehrenrat den Ausschlußbeschluss des Vorstandes bestätigt, ruhen bis zur Bestandskraft des Ausschlusses die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

Der ordentliche Rechtsweg ist nur im Rahmen des geltenden Rechts gegeben.

Ausscheidende Mitglieder haben Ausweise und alle vereinseigenen Schlüssel nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Die Rückgabe kann persönlich oder per Einschreiben erfolgen.